

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **12.07.2007**

Veröffentlichungstext:



GESCO AG

Wuppertal

**Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590
ISIN DE0005875900**

**Einladung zur Hauptversammlung
der GESCO AG
am 23. August 2007 um 10.30 Uhr in der Stadthalle Wuppertal
Einlass ab 9.30 Uhr**

**Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 23. August 2007,
10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.**

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 2006/2007 (vom 01.04.2006 bis 31.03.2007) mit dem Lagebericht sowie Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2006/2007 (vom 01.04.2006 bis 31.03.2007) mit dem Konzernlagebericht sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2006/2007 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 5.305.487,05 EUR (Jahresüberschuss in

Höhe von 10.610.974,09 EUR abzüglich Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von 5.305.487,04 EUR) wie folgt zu verwenden:

a)	Zahlung einer Dividende von 1,50 EUR je Stückaktie auf das zurzeit dividendenberechtigte Grundkapital (3.023.000 Aktien abzüglich 631 eigene Aktien)	4.533.553,50 EUR
b)	Einstellung in andere Gewinnrücklagen	<u>771.933,55 EUR</u>
		<u>5.305.487,05</u> <u>EUR</u>

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie über die entsprechende Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das bestehende genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen sowie § 5 Abs. 6 der Satzung neu zu fassen. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 24. August 2006 erteilte und bis zum 23. August 2011 befristete Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. August 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.929.900 EUR zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten oder
- b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben oder
- c) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der

Ausgabe nicht überschreitet.

§ 5 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. August 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.929.900 EUR zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten oder
- b) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben oder
- c) wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter dieser Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet.“

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 22. Februar 2009 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 24. August 2006 erteilte und bis zum 23. Februar 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen Dritten zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Darüber hinaus dürfen die erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms ausgegeben werden. Es ist vorgesehen, an die Mitglieder des Vorstands der GESCO AG und an nicht zu diesem Kreis gehörende Führungskräfte, die zum Erfolg der GESCO-Gruppe beitragen können und die nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats zur Teilnahme an dem Programm eingeladen worden sind, Aktienoptionen auszugeben. Die Aktienoptionen werden, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2007/2008, in jährlichen Tranchen zu einem Ausübungspreis, der dem durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs der Aktie an den zehn aufeinander folgenden Börsenhandelstagen nach der Hauptversammlung im Jahr der Optionsgewährung entspricht, ausgegeben. Das Programm ist zunächst für die nächsten drei Jahre vorgesehen. Die Optionsgewährung erfolgt jeweils innerhalb eines Monats nach der jährlichen Hauptversammlung. Dazu bringen die am Aktienoptionsprogramm teilnehmenden Personen ein Eigeninvestment in Form selbst erworbener GESCO-Aktien ein, die für die Dauer der Wartezeit einer Veräußerungssperre unterliegen. Pro eingebrachter Aktie können zehn Optionen erworben werden. Das Eigeninvestment ist mit einer Ober- und einer Untergrenze versehen. Die Wartezeit bis zur Ausübung der Option beträgt zwei Jahre und neun Monate. Das Ausüben der Option kann nach Ablauf der Wartezeit auf einmal oder in Tranchen von mindestens 500 Stück bis zum 15. März des übernächsten Jahres unter Beachtung des Insiderhandelsverbots erfolgen. Das Ausüben der Option ist an das Erreichen eines Erfolgszieles gekoppelt. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn sich der Aktienkurs der GESCO-Aktie positiv entwickelt hat und wenn er sich besser entwickelt hat als der SDAX. Wenn beide Ziele erreicht sind, so kann der Programmteilnehmer seine Optionen zu 100 % ausüben. Ist die Kursentwicklung der GESCO-Aktie positiv, übertrifft aber nicht die Entwicklung des SDAX, so kann der Programmteilnehmer nur über 75 % seiner Optionen verfügen, während die anderen 25 % der Optionen verfallen. Die GESCO AG behält sich vor, anstelle der Gewährung von Aktien den Programmgewinn ganz oder teilweise in Geld auszugleichen. Die Einzelheiten regelt das Aktienoptionsprogramm.

7. Beschlussfassung über Änderung der Satzungsbestimmungen im Hinblick auf Informationen an die Aktionäre

Aufgrund der Gesetzesänderungen durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister- (EHUG) und das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (TUG) sind unter anderem verschiedene Bekanntmachungspflichten neu geregelt worden. Außerdem ist gemäß § 30b Absatz 3 WpHG eine Übermittlung von Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung nur möglich, wenn die Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden.“

8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2007/2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu wählen.

Erläuterungen des Vorstands zu einzelnen Punkten der Tagesordnung

Zu TOP 5

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Mit der Schaffung eines genehmigten Kapitals soll dem Vorstand ein flexibles Instrument zur Finanzierung und Fortentwicklung des Unternehmens eingeräumt werden. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital auch kurzfristig an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei der Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

Daneben soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Dadurch wird der Handlungsspielraum des Vorstands erhöht. Da die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraussetzt, soll der Vorstand zum Bezugsrechtsausschluss in solchen Fällen ermächtigt werden. Die beantragte Ermächtigung schafft nicht nur einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte, sondern ermöglicht auch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe von Aktien und damit gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der GESCO AG.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung erfolgt, der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der unter der Ermächtigung insgesamt ausgegebenen Aktien zehn Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreitet. Die Regelung entspricht § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, einen künftigen Finanzierungsbedarf kurzfristig und unter Ausnutzung etwaiger günstiger Kapitalmarktbedingungen zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre zu decken. Dies ist bei Einräumung des Bezugsrechts infolge der zeitaufwendigen Bezugsrechtsabwicklung nur sehr eingeschränkt möglich.

Konkrete Planungen für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein eventueller Bezugsrechtsausschluss auch unter Abwägung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen. Über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in den nächstfolgenden Hauptversammlungen berichten.

Zu TOP 6

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Die vorgesehene Ermächtigung erfasst ferner den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms an die Mitglieder des Vorstands und andere Führungskräfte veräußert werden. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, weil dadurch eine nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens durch gleichgerichtete Interessen des Managements und der Aktionäre unterstützt wird. Zugleich erhöht das Aktienoptionsprogramm die Attraktivität der Gesellschaft für Führungskräfte.

Zusätzliche Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 7.859.800 EUR und ist eingeteilt in 3.023.000 Stückaktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien, beträgt zu diesem Zeitpunkt 3.022.369 Aktien.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, für die bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des **2. August 2007 (00.00 Uhr)** beziehen und muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse **spätestens am 16. August 2007, 24.00 Uhr**, zugehen:

GESCO AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt am Main

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes für die Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach dem oben beschriebenen form- und fristgerechten Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Vollmachtsformulare können zudem bei der unten angegebenen Adresse der GESCO AG angefordert werden. Darüber hinaus stehen diese Formulare auch im Internet zur Verfügung unter:

www.gesco.de/versammlungen.php

Um Aktionären, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, bieten wir die Möglichkeit an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die diesem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss in Schriftform erfolgen und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne diese Weisungen sind die Vollmachten ungültig. Das entsprechende Formular ist über die Depotbanken zusammen mit der Eintrittskarte erhältlich, es kann zudem bei der GESCO AG angefordert und unter der oben angegebenen Adresse heruntergeladen werden. Sofern Sie von dieser Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen, bitten wir Sie, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte anzufordern und diese mit der unterschriebenen Vollmacht und Ihrer Weisung bis spätestens 21. August 2007 bei uns eingehend an die in dem Formular angegebene Adresse zu senden.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind, eingehend bis spätestens 8. August 2007, 24.00 Uhr, ausschließlich zu richten an:

GESCO AG
Investor Relations
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
Telefax (02 02) 2 48 20 49

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter www.gesco.de im Internet veröffentlicht. Auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden auf diesem Wege veröffentlicht.

Wuppertal, im Juli 2007

Der Vorstand
